

**Vereinbarung**  
**über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin**  
auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V  
**(Impfvereinbarung)**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**  
(nachstehend als „KV Berlin“ bezeichnet)

und

**der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**  
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Zu Lasten der Krankenkassen werden die in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Schutzimpfungen durchgeführt. Die SI-RL in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Anlage 1 zur SI-RL nennt die Indikationsstellungen, Altersbegrenzungen und Risikogruppen für Schutzimpfungen. Die Hinweise zu den Schutzimpfungen und die weiteren Anmerkungen in dieser Anlage sind zu beachten. Satzungsleistungen gemäß § 20i Abs. 2 SGB V sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Grundlage für die SI-RL sind die Empfehlungen der „Ständigen Impfkommission (STIKO)“. Beschlüsse zur Änderung der SI-RL werden mit Inkrafttreten Bestandteil dieses Vertrages. Soweit eine Entscheidung des G-BA nicht termin- oder fristgemäß gemäß § 20i Abs. 1 Satz 5 SGB V zustande kommt, verständigen sich die Vertragspartner, ob die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen, die nicht ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen durchgeführt werden, nach diesem Vertrag erbracht werden können (§ 20i Abs. 1 Satz 6 SGB V).

### **§ 2 Teilnahme von Ärzten und Versicherten**

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der KV Berlin teilnehmenden Ärzte erbringen, für die die KV Berlin eine Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen festgestellt hat.
- (2) Anspruchsberechtigt sind die AOK-Versicherten, unabhängig von ihrem Wohnort. Es gilt der Grundsatz Leistungs- und Vergütungsrecht am Leistungsort für Leistungen dieser Vereinbarung. Anspruchsberechtigt sind auch betreute Personen nach § 264 SGB V. Anspruchsberechtigt sind auch im EWR-Ausland oder der Schweiz Krankenversicherte bei Vorlage einer Europäischen Krankenversicherungskarte oder einer Ersatzbescheinigung im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für deren Behandlung. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Patienten, die auf Basis eines bilateralen Abkommens über Soziale Sicherheit behandelt werden, bei Vorlage eines Abrechnungsscheins der gewählten deutschen Krankenkasse, im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für deren Behandlung.
- (3) Die Impfung gegen Gelbfieber darf ausschließlich in einer von den Gesundheitsbehörden zugelassenen Gelbfieber-Impfstelle verabreicht werden.
- (4) Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen.

### **§ 3 Umfang der Impfleistungen**

Die Leistungen nach dieser Vereinbarung umfassen die Aufklärung durch die impfenden Ärzte, die Dokumentation und die Durchführung der Schutzimpfung gemäß der §§ 6 bis 9 der SI-RL.

### **§ 4 Abrechnung und Vergütung**

- (1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Dokumentationsziffern und Punktbewertungen. Die Dokumentationsziffern entsprechen der Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Vergütung je Impfung ergibt sich aus der jeweiligen Bewertung in Punkten gemäß Anlage 1 multipliziert mit dem jeweils gemäß § 87a Abs. 2 SGB V vereinbarten Punktwert.  
Die Regelung in diesem Absatz setzt für das jeweilige Jahr voraus, dass § 87a Abs. 2 SGB V sowie die Bewertungssystematik vertragsärztlicher Leistungen gemäß EBM in der gegenwärtigen Fassung gilt. Anderenfalls treffen die Vereinbarungspartner eine angepasste Regelung, die dem Sinn und Zweck dieses Absatzes entspricht.
- (3) Innerhalb eines Arzt-Patienten-Kontaktes sind die jeweils zutreffenden genannten Nummern nebeneinander abrechenbar. Wenn für die vorgesehenen Impfungen eine Mehrfachimpfung verfügbar ist, soll diese verwendet werden.
- (4) Die KV Berlin erstellt gegenüber den Krankenkassen kalendervierteljährlich eine gesonderte Abrechnung über die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen nach Absatz 1. Die Abrechnungen werden nach den Versichertengruppen unterteilt. Die Rechnungslegung erfolgt im Formblatt 3 unter der entsprechenden Kontenart. Die Vergütung für die Schutzimpfungen wird von den Krankenkassen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt.

### **§ 5 Verordnung von Impfstoffen**

Impfstoffe sind ausschließlich (auch im Einzelfall) mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten zu Lasten der AOK zu beziehen. Die Markierungsfelder 8 und 9 des Musters 16 sind zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt sind ausschließlich Impfstoffe zu verordnen.

### **§ 6 Bereitstellung von Impfausweisen**

Mit dem Präventionsgesetz (PrävG) vom 24.07.2015 (Bundesgesetzblatt 2015, Teil I Nr. 31, Artikel 2, Ziffer 5) geht die Verpflichtung zur Beschaffung und Finanzierung von Impfausweisen auf die gesetzliche Krankenversicherung über.

### **§ 7 Wirtschaftlichkeitsgebot**

Wirtschaftliche Packungsgrößen und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sollen bevorzugt werden. Sofern durch Verfall oder Bruch Impfstoffe in geringen Mengen nicht verbraucht werden, besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern darüber, das Ausmaß unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaftlichkeit für die Laufzeit dieser Vereinbarung zu beobachten und gemeinsam zu bewerten. Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfung im Hinblick auf die Verwendung von Impfstoffen werden ggf. erst nach der gemeinsamen Bewertung gestellt.

### **§ 8**

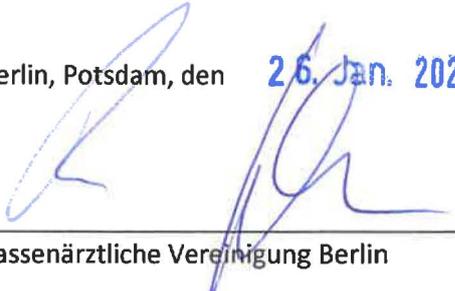
#### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.04.2021 unbefristet.
- (2) Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt drei Monate zum Quartalsende. Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien davon unberührt.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist durch die Vertragspartner aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - a) wenn gesetzliche, gerichtliche, aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen oder

- b) die Vergütung auf Landes- und/oder Bundesebene aufgrund derer unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Impfvereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, insbesondere sofern die AOK Nordost im Land Berlin mit anderen Einrichtungen oder Institutionen im Jahr 2021 höhere Konditionen zu Impfungen vereinbart, die Bestandteil dieser Impfvereinbarung sind. Zu den höher vereinbarten Konditionen etwaiger Impfungen zählen sowohl die Konditionen der Impfungen selbst als auch die dazugehörigen Nebenleistungen.

Berlin, Potsdam, den

26. Jan. 2021

  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

  
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse